

Weisung 202002004 vom 12.02.2020 – Kooperationen

Laufende Nummer: 202002004

Geschäftszeichen: CF 2 – 3304 / 3305 / 3324 / 1220

Gültig ab: 12.02.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Weisung 201512021 vom 21.12.2015 – Steuerangelegenheiten in der BA
- Weisung 201811022 vom 20.11.2018 – Verfahrenserweiterung „Steuern“ in der IT Anwendung BfdH-Beteiligungs-System (BBetSy)

Die BA ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur örtlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sämtliche Kooperationen können zu steuerrechtlich relevanten Umsätzen führen. Solche sind zu identifizieren und müssen ggf. in der zentralen Steuererklärung der BA berücksichtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarungen zu Kooperationen entscheidet über die Steuerpflicht von Umsätzen, die abschließend vom BA-SH festgestellt wird. Für eine möglichst aufwandsarme Abwicklung von Kooperationen auch in steuerlicher Hinsicht wird ein Leitfaden zur Verfügung gestellt.

1. Ausgangssituation

Die BA ist an zahlreichen Kooperationen (z.B. Jugendberufsagenturen) beteiligt. Rechtsänderungen führen dazu, dass die BA ihre Prozesse auf potenziell erweiterte Steuerpflichten überprüfen muss. So können Kooperationen zu steuerpflichtigen Umsätzen führen, wobei nicht nur Geldflüsse relevant sind, sondern auch das Bereitstellen oder die Inanspruchnahme von weiteren Leistungen (z. B. Räume, Material, Personal etc.). Die BA muss sicherstellen, dass sie auch unter den neuen Rahmenbedingungen ihre steuerpflichtigen Umsätze vollständig und richtig deklariert. Die Steuererklärung der BA zu allen bundesweit steuerrelevanten Umsätzen verantwortet der Vorstand der BA persönlich.

Gleichzeitig gilt es, wo möglich administrativen Aufwand zu vermeiden und die konkreten Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Kooperationspartnern so auszugestalten, dass steuerpflichtige Umsätze vermieden werden. Die Netzwerkarbeit selber ist nicht zu beeinträchtigen, Kooperationen der BA sind ausdrücklich weiterhin erwünscht. Der Leitfaden weist darauf hin, was bei Kooperationsvereinbarungen unter steuerlichen Gesichtspunkten zu beachten ist, wann steuerpflichtige Umsätze entstehen und wann nicht.

Der Begriff „Kooperation“ ist kein rechtlicher Terminus und steht als Sammelbegriff für mögliche Formen der Zusammenarbeit mit Partnern der BA zur Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages. In Folge dieser Zusammenarbeit sind Zuschüsse, Beiträge, Leistungsaustausche (Leistung und Gegenleistung) oder Leistungsvereinigungen (Leistung ohne Gegenleistung) steuerlich prüfen. Ob Kooperationen unter Federführung oder lediglich unter Beteiligung der BA realisiert werden, ist dabei für die steuerrechtliche Wertung unerheblich. Die Erstbewertung durch die fachlichen Kooperationspartner der BA vor Ort wird durch den erarbeiteten Leitfaden unterstützt.


2. Auftrag und Ziel

Alle Aktivitäten der BA in Kooperationen müssen steuerrechtlich bewertet werden. Allein die Steuersachbearbeitung im BA-SH bewertet abschließend steuerrechtlich Kooperationen und die durch sie entstehenden Umsätze. Die identifizierten, steuerrechtlich relevanten Umsätze sind den Vorgaben gemäß in ERP zu buchen, so dass sie in der Steuererklärung der BA richtig deklariert werden und die BA ihrer Steuerpflicht vollständig und umfassend nachkommt. Gestaltungsspielräume zur Aufwandsvermeidung werden dabei genutzt.

3. Einzelaufträge

Bedarfsträgerinnen/Bedarfsträger (BT) können auf die Erfassung in BBetSy verzichten, soweit sie den Sachverhalt anhand der Ausnahmeliste (veröffentlicht mit der Weisung Verfahrenserweiterung „Steuern“ in der IT Anwendung BfdH-Beteiligungs-System (BBetSy)) bzw. des Leitfadens als steuerlich eindeutig beurteilen. Zu beachten ist, dass eine Gegenleistung für eine Leistung nicht ausschließlich in einer Geldzahlung bestehen muss (§ 3 Abs. 12 UStG).

Die Beteiligung der BfdH bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Zusammenhang mit Kooperationen gemäß HBest, BfdH - Rechtskreis SGB III (u.a. unter 2.3 Maßnahmen von finanzieller Bedeutung) bleibt bestehen.



Die BfdH legen quartalsweise eine Stichprobe von zehn Fällen der nicht im BBetSy erfassten Sachverhalte, die aufgrund des Leitfadens als unkritisch bewertet wurden, dem BA-SH SE444 per E-Mail zur Prüfung vor. Bei weniger als zehn Fällen sind alle vorzulegen.

BA-SH SE444 beurteilt abschließend die Steuerrelevanz der vorgelegten Sachverhalte und gibt im Einzelfall Bearbeitungshinweise für die Bearbeitung vor Ort und ergänzt laufend die Ausnahmeliste.

4. Info

Aus dieser Weisung ergeht für SGB II kein Auftrag, sie dient als Information.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift